

RS UVS Kärnten 2003/07/22 KUVS- 746-748/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2003

Rechtssatz

In einer Verfolgungshandlung iSd§ 32 Abs. 2 VStG ist zu beschreiben, welche bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung vom Fahrzeuglenker nicht angezeigt wurde und ob bzw. worin die Voraussetzungen für eine solche Anzeigepflicht bestanden haben. Eine konkrete Tatanlastung, dass die Beschuldigte die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt hat, damit sich andere Straßenbenützer darauf einstellen konnten, wurde im vorliegenden Fall innerhalb der Verjährungsfrist verabsäumt (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Verfolgungshandlung, Beschreibung der Verfolgungshandlung, Verjährungsfrist, Verfolgungsverjährung, Konkretisierungsgebot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at